

Inhalt

Recht auf Reparatur - Änderungen der Geschäftsbedingungen	1
Wettbewerbsrechtliche Haftung von Kfz-Betrieben für Werbemaßnahmen externer Dienstleister	2
Wann gilt ein PKW als „neu“ im Sinne der Pkw-EnVKV?	3
Garantietabel und Gewährleistungstabel	4
EU-KI-Verordnung: Handlungsbedarf für Autohäuser und Werkstätten	6
Neuordnung des Verpackungsrechts seit 12.08.2026	7
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare	8

Kaufrecht

Recht auf Reparatur - Änderungen der Geschäftsbedingungen

Auf einen Blick:

- Neue Informationspflichten für Neu-/Gebrauchtwagen und Teile seit 30.07.2026
- Wahlrecht für Verbraucher: Nachbesserung oder Ersatzlieferung
- 12 Monate längere Verjährungsfrist bei Nachbesserung
- Drittbetriebsklausel wird gestrichen
- Neue Geschäftsbedingungen ab sofort verwenden

Für Kaufverträge (Neuwagen, Gebrauchtwagen und Teile), die seit dem 30.07.2026 abgeschlossen werden, gelten für die Kfz-Betriebe neue Informationspflichten. Verbraucher, die Sachmängel an von ihnen erworbenen Fahrzeugen, Teilen oder Zubehör reklamieren, sind vor der Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen zum einen über ihr Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Lieferung einer mangelfreien Sache und zum anderen darüber zu informieren, dass sich die vereinbarte Verjährungsfrist einmalig um 12 Monate für den gesamten Kaufgegenstand verlängert, wenn sich der Verbraucher für eine Mängelbeseitigung entscheidet.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die obengenannten Geschäftsbedingungen zu ändern:

Verjährungsfrist für Sachmangel

Die einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um zwölf Monate im Falle der Nachbesserung wurde in der Ziffer „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ für Verbraucher ergänzt.

Drittbetriebsklausel

Die Neuwagen- und Teile- Verkaufsbedingungen enthielten bislang eine „Drittbetriebsklausel“, wonach

die Sachmangelhaftung beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betriebes geltend gemacht werden konnte.

Da der Verkäufer jedoch keine Kenntnis hat, wenn der Verbraucher sich mit seiner Mängelrüge an einen autorisierten Drittbetrieb wendet, kann der Kunde nicht über sein Wahlrecht (Nachbesserung mit 12-monatiger Verlängerung der Sachmangelhaftungsfrist oder Ersatzlieferung) informiert werden. Denn der Drittbetrieb ist nicht der Verkäufer. Aus diesem Grund trifft ihn nicht die Hinweispflicht.

Die „Drittbetriebsklausel“ wird daher gestrichen; Käufer müssen sich künftig direkt an den Verkäufer wenden, um Rechte aus der Sachmangelhaftung geltend zu machen.

Die „Drittbetriebsklausel“ in den Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen in Ziffer VI. Nr. 5, wonach sich der Kunde nach vorheriger Zustimmung durch den Verkäufer an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden konnte, ist ebenfalls gestrichen.

Die neuen Geschäftsbedingungen ohne „Drittbetriebsklausel“ gelten für alle Kunden, egal ob Verbrau-

cher oder Gewerbetreibenden, da eine Unterscheidung hier zu unübersichtlichen Verwirrungen geführt hätte.

Garantieansprüche bei Drittbetrieben

Käufer können sich weiterhin an autorisierte Drittbetriebe wenden, um Ansprüche aus der Neuwagen- oder Teilegarantie geltend zu machen.

Informationspflicht des Verkäufers (Hinweistexte zur Information des Verbrauchers im Mangelfall)

Der Verkäufer muss Verbraucher vor Ausübung des Wahlrechts über Ersatzlieferung oder Nachbesserung sowie über die damit verbundene Verlängerung der Verjährungsfrist informieren.

Bitte beachten Sie unser Seminar dazu am 08. Oktober 2026 - Beginn 14:00 Uhr - digital

Wichtige Seminarinhalte:

- **Kaufvertrag:** Vorvertragliche Information und ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung im Kaufvertrag
- **Gesetzliche Grundlagen:** Umsetzung der EU-Richtlinie zum Recht auf Reparatur und Änderungen im Kauf- und Gewährleistungsrecht.
- **Neue Informationspflichten:** Händler müssen Kunden bei Reklamationen und im Rahmen der Sachmängelhaftung präzise über Reparaturrechte aufklären.
- **Gewährleistungsverlängerung:** Nach einer durchgeführten Nachbesserung/Reparatur

Ein aktualisiertes Gesamtformular (Stand 08/2026) mit Ankreuzmöglichkeit und eine Orientierungshilfe zur Auswahl des im Einzelfall maßgeblichen Hinweistextes steht hier zum [Download](#) bereit.

Empfehlung zur Nutzung der neuen Bedingungen

Wir empfehlen allen Kfz-Betrieben, ab sofort nur noch die neuen Bedingungstexte zu verwenden.

[Direkt zu den aktuellen Geschäftsbedingungen](#)

verlängert sich die Verjährungsfrist im betreffenden Umfang um zwölf Monate.

- **Auswirkungen auf den Kfz-Handel:** Besondere Risiken und Dokumentationspflichten beim Verkauf und bei Mängelrügen an Gebrauchtfahrzeugen
- Änderungen der vom ZDK empfohlenen AGB ab August 2026
 - NWVB
 - GWVB
 - TVB
- **Gewährleistungslabel und Garantielabel ab 27.09.2026**

[Hier direkt anmelden!](#)

Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrechtliche Haftung von Kfz-Betrieben für Werbemaßnahmen externer Dienstleister

Anlass ist das BGH-Urteil „Google-Ads“ vom 11.03.2026.

Wesentliche Aussagen

- Kfz-Betriebe können für rechtswidrige Werbung von beauftragten Agenturen, Marketingdienstleistern, Plattformen oder sonstigen Dritten haften, auch wenn sie die Werbung nicht selbst erstellt haben.
- Der BGH bestätigt, dass sich Unternehmen Wettbewerbsverstöße von beauftragten Dritten unter bestimmten Voraussetzungen zurechnen lassen müssen (§ 8 Abs. 2 UWG).
- Die Auslagerung von Marketingmaßnahmen schützt nicht vor Abmahnungen, Unterlassungsansprüchen, Gerichtsverfahren und Vertrags-

strafen.

Besonders relevante Risiken für Autohäuser und Werkstätten

- Irreführende Preis- und Rabattwerbung.
- Fehlerhafte Leasing- und Finanzierungsangebote.
- Unvollständige oder falsche Verbrauchs- und Emissionsangaben.
- Rechtswidrige Google-Ads-, Social-Media- oder Webseitenwerbung.
- Automatisch generierte Werbetexte und KI-gestützte Werbeinhalte.

Weitere Informationen im [Zusatzmerkblatt](#).

Wann gilt ein PKW als „neu“ im Sinne der Pkw-EnVKV?

...wenn

- die Erstzulassung höchstens 8 Monate zurückliegt und die Laufleistung unter 1.000 km liegt.

Die aktuelle Rechtsprechung zur novellierten Pkw-EnVKV sorgt weiterhin für Abmahnrisiken im Fahrzeughandel. Insbesondere die Deutsche Umwelthilfe (DUH) prüft Printanzeigen sehr genau und nimmt dabei auch vermeintliche Gebrauchtwagenangebote in den Blick.

Aktuelle Verfahren zeigen, dass bereits Anzeigen für Vorführwagen oder Fahrzeuge mit höherer Laufleistung Anlass für Abmahnungen mit Vertragsstrafenforderungen sein können.

Mehrere aktuelle Gerichtsentscheidungen verdeutlichen, dass der Neuwagenbegriff im Rahmen der Pkw-EnVKV derzeit anders ausgelegt wird, als dies aus praktischer Sicht oftmals erwartet wird.

Nach der bisherigen Rechtsprechung gilt:

- Ein Fahrzeug ist als Neuwagen anzusehen, wenn es weniger als 1.000 km gefahren wurde – unabhängig vom Alter oder Zulassungszeitraum.
- Ebenso gilt ein Fahrzeug als Neuwagen, wenn es noch nicht länger als acht Monate zugelassen ist – unabhängig von der Laufleistung.

Das Landgericht Osnabrück hat diese Sichtweise zuletzt mit Urteil vom 30.10.2025 bestätigt.

Es besteht ein erhöhtes Abmahnrisiko bei Fahrzeuganzeigen!

Aktuelle Verfahren zeigen, dass selbst Fahrzeuge mit mehreren tausend Kilometern Laufleistung kritisch betrachtet werden, sofern die Erstzulassung noch keine acht Monate zurückliegt. Umgekehrt kann auch ein älteres Fahrzeug weiterhin als „neu“ gelten, wenn die

Laufleistung unter 1.000 km liegt.

Für die Einordnung als Gebrauchtwagen genügt daher nach der bisherigen Rechtsprechung nicht allein das Alter oder nicht allein die Laufleistung.

Bei der Erstellung von Fahrzeuganzeigen sollte daher besonders sorgfältig geprüft werden,

- wann die Erstzulassung erfolgt ist,
- wie hoch die tatsächliche Laufleistung ist,
- ob aus der Anzeige bereits eindeutige Hinweise auf die Gebrauchtwageneigenschaft hervorgehen,
- und ob die angegebenen Kilometerstände den tatsächlichen Fahrzeugdaten entsprechen.

Gerade bei Vorführwagen und jungen Gebrauchten besteht ein erhöhtes Risiko, die Vorgaben der Pkw-EnVKV unbeabsichtigt zu verletzen.

Fazit

Nach der derzeitigen Rechtsprechung zur novellierten Pkw-EnVKV gilt ein Pkw erst dann eindeutig als **Gebrauchtwagen**, wenn

- die Erstzulassung länger als acht Monate zurückliegt UND
- das Fahrzeug mehr als 1.000 km gefahren wurde.

Wer diese Vorgaben bei Anzeigen in Print- und Online-medien nicht berücksichtigt, setzt sich einem erheblichen Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen aus. Eine sorgfältige Prüfung vor Veröffentlichung jeder Fahrzeuganzeige bleibt daher dringend zu empfehlen.

Kaufrecht und Wettbewerbsrecht

Garantielabel und Gewährleistungsetikett

Auf einen Blick

- Gewährleistungsetikett: gesetzliche Verbraucherrechte, grundsätzlich bei jedem B2C-Fahrzeugverkauf.
- GARAN-Etikett: nur bei bestehender Herstellergarantie.
- Etiketten sollen bereits im Inserat bzw. vor dem Kauf sichtbar sein.
- Auch bei Gebrauchtwagen darf das offizielle Gewährleistungsetikett nicht verändert werden.

Was ändert sich ab 27.09.2026?

Ab diesem Datum müssen für bestimmte von den neuen EU-Vorschriften erfasste Produkte Verbraucherinformationen standardisiert bereitgestellt werden. Ziel ist es,

- die Vergleichbarkeit von Produkten zu verbessern,
- Transparenz über Garantie und gesetzliche Rechte zu schaffen,
- langlebige und reparierbare Produkte zu fördern.

Garantielabel

Das Garantielabel weist auf eine freiwillige Herstellergarantie hin.

Es informiert darüber, dass der Hersteller über die gesetzliche Gewährleistung hinaus eine Garantie anbietet.

Typische Angaben:

- Garantiedauer (z. B. 5 Jahre)
- Geltungsbereich
- Bedingungen der Garantie

Eine Garantie ist freiwillig und kann vom Hersteller oder Verkäufer angeboten werden.

Gewährleistungsetikett

Das Gewährleistungsetikett bezieht sich auf die gesetzliche Mängelhaftung (Gewährleistung).

Es informiert den Verbraucher über seine gesetzlichen Rechte, die unabhängig von einer Herstellergarantie bestehen.

In Deutschland gilt grundsätzlich:

- 2 Jahre gesetzliche Gewährleistung bei Neuware.
- Der Verkäufer (nicht der Hersteller) ist der Ansprechpartner.

Das Label soll verdeutlichen, dass diese Rechte nicht durch eine Garantie ersetzt oder eingeschränkt werden.

Auf dem Label, das den Verbraucher über seine Rechte aus der gesetzlichen Gewährleistung informiert, muss der Verbraucher auch darüber informiert werden, dass beim Verkauf gebrauchter Waren eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr zulässig ist.

Als Kfz-Händler (Neu- und Gebrauchtwagen) sind Sie direkt von den neuen Vorgaben betroffen, wenn Sie Fahrzeuge an Verbraucher (B2C) verkaufen. Die Pflicht gilt unabhängig davon, ob Sie ein Ladenlokal, einen Online-Shop oder Plattformen wie mobile.de oder AutoScout24 nutzen.

Woher bekommen Sie die Labels?

Die offiziellen Vorlagen werden von der EU bereitgestellt und dürfen nicht verändert werden. Sie können sie über das EU-Portal herunterladen:

[EU-Gewährleistungsetikett und GARAN-Etikett](#)

Für Autohändler wichtig

Gewährleistungsetikett: Muss grundsätzlich bei jedem Fahrzeugverkauf an Verbraucher verwendet werden (Neu- und Gebrauchtwagen).

GARAN-Etikett: Nur erforderlich, wenn für das Fahrzeug eine entsprechende Hersteller-Haltbarkeitsgarantie besteht (z. B. 5 oder 7 Jahre). Der Hersteller stellt hierfür in der Regel die Informationen bzw. das Label zur Verfügung.

Für Gebrauchtwagen wichtig

Auch wenn Sie bei einem Gebrauchtwagen die Gewährleistungsfrist wirksam auf ein Jahr verkürzen, bleibt das offizielle Gewährleistungsetikett unverändert. Es darf nicht angepasst oder umformuliert werden.

Werbeanzeige

Nach derzeitigem Stand sollte das Label bereits in der Werbeanzeige bzw. im Online-Inserat sichtbar sein, nicht erst beim Kaufvertrag.

Für einen freien Kfz-Händler bedeutet das insbesondere:

- mobile.de: Das Gewährleistungslabel sollte bereits im Fahrzeuginserat eingebunden sein.
- AutoScout24: Ebenfalls im Inserat.
- Eigene Website: Auf der Fahrzeugdetailseite vor Einleitung des Kaufprozesses.
- Im Autohaus: Am Fahrzeug oder unmittelbar an dessen Auszeichnung.

Die EU verlangt, dass der Verbraucher die Information vor seiner Kaufentscheidung erhält. Ein Aushändigen erst mit dem Kaufvertrag oder als Anlage zum Vertrag genügt nicht. Spätestens vor Abschluss des Vertrags muss das Label sichtbar gewesen sein.

Wir empfehlen deshalb ausdrücklich, die Label direkt in digitalen Inseraten und am Point of Sale zu platzieren – idealerweise in der Nähe von Preis und Fahrzeugdaten bzw. am Fahrzeugbild.

Praktischer Hinweis für mobile.de und AutoScout24:

Derzeit (Stand Juli 2026) gibt es noch keine einheitliche technische Lösung der Portale. Viele Händler werden die Labels daher voraussichtlich als Bestandteil des ersten Fahrzeugfotos oder eines zusätzlichen

Bildes im Inserat einbinden, bis die Plattformen eigene Felder dafür bereitstellen.

Durchführungsverordnung

Die Durchführungsverordnung der EU-Kommission enthält neben inhaltlichen Vorgaben auch konkrete Gestaltungsvorgaben für die beiden Label („harmonisierte Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht des Verbrauchers“ und die „harmonisierte Kennzeichnung gewerblicher Garantien“), die zwingend umzusetzen sind. Die von der EU-Kommission vorgegebenen Muster können ebenso wie die detailliert festgelegten Gestaltungsvorgaben den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung entnommen werden. Die Gestaltungsvorgaben beziehen sich z.B. auf die Mindestgröße der Label, die Farbe (Vorgabe konkreter Farbwerte und Festlegung, welche Farben im stationären Handel oder bei Fernabsatzgeschäften zu verwenden sind), Schriftart und Schriftgröße.

Sofern im Einzelfall das von der EU-Kommission vorgegebene Muster-Label für gewerbliche Garantien verwendet werden muss, müssen auf diesem außerdem noch folgende Angaben eingefügt werden:

- Garantiezeitraum in Jahren,
- Namen des Herstellers und
- Modellkennzeichnung

[Durchführungsverordnung zum Download](#)

Allgemeines

EU-KI-Verordnung: Handlungsbedarf für Autohäuser und Werkstätten

Auf einen Blick:

- EU-KI-Verordnung: Neue gesetzliche Vorgaben für Unternehmen auch für Autohäuser und Werkstätten
- Kennzeichnung: KI-generierte bzw. bearbeitete Inhalte müssen gekennzeichnet werden
- Transparenz: Kunden müssen über KI-Kommunikation informiert werden
- Hochrisiko-KI: Besonders im Personalbereich gelten zusätzliche Pflichten
- Mitarbeitende: KI-Kompetenz und Schulungen erforderlich
- Fristen: Mögliche Verschiebungen sind angekündigt, aber noch nicht verbindlich
- Empfehlung: KI-Systeme prüfen, Pflichten klären und rechtzeitig Anpassungen vornehmen

Neue Anforderungen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Mit der EU-KI-Verordnung treten neue gesetzliche Vorgaben für Unternehmen in Kraft, die Künstliche Intelligenz einsetzen. Davon sind auch Autohäuser und Werkstätten betroffen, da KI-Anwendungen mittlerweile in vielen Bereichen des Tagesgeschäfts eingesetzt werden, beispielsweise im Marketing, in der Kundenkommunikation oder im Personalwesen.

Zwar hat die Europäische Union mit dem angekündigten „EU-Digital-Omnibus-Paket“ Erleichterungen und Fristverschiebungen in Aussicht gestellt, rechtlich verbindlich ist derzeit jedoch weiterhin die ursprüngliche EU-KI-Verordnung. Kfz-Betriebe sollten sich deshalb bereits jetzt mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Als sogenannte „Betreiber“ von KI-Systemen gelten Unternehmen bereits dann, wenn sie bestehende KI-Lösungen nutzen, etwa:

- KI-gestützte Bildbearbeitung für Fahrzeugfotos
- Automatisierte Chatbots auf der Unternehmenswebsite
- KI-basierte E-Mail- oder Telefonassistenten
- KI-Unterstützung in Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Da solche Anwendungen in vielen Betrieben bereits zum Einsatz kommen, dürfte die Mehrzahl der Autohäuser und Werkstätten unmittelbar von den neuen Regelungen betroffen sein.

Wichtige Pflichten im Überblick

Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten

Werden durch KI erzeugte oder wesentlich bearbeitete Bilder für Werbung, Websites oder Fahrzeugbörsen

genutzt, müssen diese künftig als KI-generiert beziehungsweise KI-bearbeitet gekennzeichnet werden.

Transparenz bei Chatbots und automatisierter Kommunikation

Kunden müssen eindeutig erkennen können, wenn sie mit einem KI-System kommunizieren. Dies betrifft insbesondere:

- Website-Chatbots
- Automatisierte E-Mail-Antwortsysteme
- Sprachassistenten bei der telefonischen Kundenbetreuung

Bereits zu Beginn der Kommunikation muss ein entsprechender Hinweis erfolgen. Darüber hinaus ist eine Möglichkeit vorzusehen, auf Wunsch zu einem menschlichen Ansprechpartner weitergeleitet zu werden.

Besondere Anforderungen für Hochrisiko-KI

Wer KI-Systeme im Personalbereich einsetzt, beispielsweise zur Vorauswahl von Bewerbungen, muss mit zusätzlichen Dokumentations-, Kontroll- und Prüfpflichten rechnen. Solche Anwendungen werden regelmäßig als sogenannte Hochrisiko-Systeme eingestuft.

KI-Kompetenz der Mitarbeitenden

Die bereits geltende Verpflichtung zur Förderung von KI-Kompetenz bleibt bestehen. Unternehmen sollten sicherstellen, dass Mitarbeitende, die mit KI-Systemen arbeiten, über ausreichende Kenntnisse zu Chancen, Risiken und rechtlichen Anforderungen verfügen.

Mögliche Fristverschiebungen durch das EU-Digital-Omnibus-Paket

Nach aktuellen Ankündigungen der EU sind verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Diskutiert werden unter anderem:

- Verschiebung bestimmter Kennzeichnungspflichten im Marketingbereich auf Dezember 2026
- Aufschieb von Anforderungen für Hochrisiko-Systeme bis Ende 2027 beziehungsweise teilweise bis August 2028

Wichtig: Diese Änderungen gelten erst nach ihrer endgültigen gesetzlichen Verabschiedung. Bis dahin ist weiterhin die derzeitige Fassung der EU-KI-Verordnung maßgeblich.

Empfehlung für Kfz-Betriebe

Autohäuser und Werkstätten sollten kurzfristig prüfen,

- welche KI-Systeme bereits eingesetzt werden,
- in welchen Unternehmensbereichen KI genutzt wird,
- ob Kennzeichnungspflichten zu beachten sind,
- ob Mitarbeiterschulungen erforderlich sind,
- und welche technischen Anpassungen gegebenenfalls notwendig werden.

Zudem empfiehlt es sich, frühzeitig das Gespräch mit dem eigenen Software- oder IT-Dienstleister zu suchen, um notwendige Anpassungen rechtzeitig umzusetzen.

Fazit

Die EU-KI-Verordnung bringt erstmals umfassende Regeln für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Unternehmen.

Auch wenn weitere Erleichterungen und Fristverschiebungen erwartet werden, sollten Autohäuser und Werkstätten die verbleibende Zeit nutzen, um ihre eingesetzten KI-Lösungen zu identifizieren und auf die neuen Vorgaben vorzubereiten.

Wer frühzeitig handelt, reduziert rechtliche Risiken und schafft die Grundlage für einen rechtskonformen und zukunftssicheren KI-Einsatz im Betrieb.

Neuordnung des Verpackungsrechts seit 12.08.2026

Das neue europäische Verpackungsrecht (sog. PPWR) und das flankierende Verpackungsrechts-Durchführungsgesetz (VerpackDG) traten am 12.08.2026 zeitgleich in Kraft und ordnen das deutsche Verpackungsrecht neu.

Der ZDK gibt einen [Überblick](#) über die wichtigsten bestehenden und neuen Pflichten. Da beim Versenden von verpackten Waren ins EU-Ausland Registrierungspflichten im EU-Ausland drohen und dann Bevollmächtigte bestellt werden müssen, sollten zur Vermeidung von Bußgeldern betriebliche Abläufe überprüft werden.

Pflichten, die ab dem 12.08.2026 zusätzlich bestehen:

- Fortbestehende Pflichten wie Registrierung

im LUCID-Register und Meldungen für Versandverpackungen.

- Neue Prüf- und Sorgfaltspflichten hinsichtlich Verpackungen von Herstellern und Lieferanten.
- Zusätzliche Anforderungen beim Versand von Waren ins EU-Ausland, insbesondere Registrierungs- und Bevollmächtigtenpflichten.
- Hohe Bußgeldrisiken

- Gültig ab dem 01.01.2030:
- Striktes Luftverbot (Leerraumquote): Verbot von mehr als 50 % ungenutztem Leerraum in Versandkartons sowie Verbot von künstlichem Ausstopfen.

Termine

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

Bezirksversammlungen der IDK

22. September 2026

für die Bezirke Osnabrück Stadt / Landkreis
im Gasthaus Thies
Rheiner Landstr. 16,
49205 Hasbergen–Gaste

24. September 2026

für den Bezirk Hameln
im Grohnder Fährhaus GmbH
Grohnder Fähre 1
31860 Emmerthal

28. September 2026

für die Bezirke Nienburg/Syke/Diepholz
im Restaurant Dahlskamp
Verdener Strasse 18
27232 Sulingen

30. September 2026

für die Bezirke Hannover Stadt / Landkreis und Neu-
stadt
im Hotel Restaurant Perl
Am Berggarten 2
31535 Neustadt am Rübenberge

Beginn der Veranstaltungen ist jeweils um 17:30 Uhr.

[Hier direkt anmelden!](#)

08. Oktober 2026 - Beginn 14:00 Uhr

Seminar: Neues Gewährleistungsrecht -
Recht auf Reparatur
Digital

[Hier direkt anmelden!](#)

Termine der Gesellenprüfungen Teil 1 und 2 im Winter 2026/27

Gesellenprüfung Teil 1

Anmeldefrist für die Zulassung zur Gesellenprüfung
31. August bis 02. September 2026
Theorie = Montag, 23. November 2026

Gesellenprüfung Teil 2

Anmeldefrist für die Zulassung zur Gesellenprüfung
31. August bis 02. September 2026
Theorie = Freitag, 27. November 2026

Termine zu praktischen Prüfungen werden den zu Prüfenden nach ordnungsgemäßer Anmeldung in den jeweiligen Einladungen mitgeteilt!

Mitgliederversammlungen 2027

voraussichtlich:

16. März 2027

[IDK Osnabrück](#)

Ort folgt

18. März 2027

[Niedersachsen-Mitte](#)

Maritim Airport Hotel Hannover - Flughafenstr. 5 -
Hannover-Langenhagen